



Umwelt und Sicherheit

Merkblatt - Sicherheitshinweise

1. Jeder Bauleiter bzw. Vorarbeiter der ausführenden Firma ist verpflichtet, mit den zuständigen Verantwortlichen des Betriebes laufend über seine Aktivitäten im Betriebsbereich Absprache zu führen bzw. sich über mögliche Gefahren in seinem Arbeitsbereich zu informieren.
2. Absprachen sind auch zwischen Arbeitsgruppen, welche sich bei der Arbeit gegenseitig beeinflussen, unbedingt erforderlich.
3. Bau- bzw. Montagearbeitsbereiche sind entsprechend abzusichern bzw. zu kennzeichnen.
4. Bei Bau- sowie Demontearbeiten ist im Besonderen auf bestehende Medienleitungen in diesem Bereich zu achten (Strom, Gas, Sauerstoff usw.).
5. Bei Medienverlegungen bzw. Umlegungen sowie Demontage ist unbedingt eine Abstimmung mit dem zuständigen Betrieb erforderlich.
6. Vor Arbeiten an bestehenden Leitungen ist unbedingt für sicheres Freischalten bzw. Abschalten zu sorgen.
7. Baugruben sowie andere Bereiche, wo Absturzgefahr herrscht, sind entsprechend abzusichern.
8. Ist eine allgemeine Absturzsicherung nicht möglich oder zweckmäßig, so ist eine persönliche Absturzsicherung zu verwenden. (Auffanggurt). Der Zugang zu diesen gefährdeten Bereichen ist zu sperren.
9. Bei Schneid- und Schweißarbeiten sind bei möglicher Brandgefahr Löscheinrichtungen bereitzustellen (Feuerlöscher, Wasseranschluss).
10. Flächen für sämtliche Aktivitäten, sowie Lagerungen udgl. sind vor Benützung einvernehmlich mit dem zuständigen Betriebsverantwortlichen bzw. der Bauleitung festzulegen.
11. Auf dem Bahn- bzw. Straßenverkehr im gesamten Werksbereich, speziell im Baustellenbereich ist besonders zu achten. Im Werksgelände gilt die StVO (max. 30 km/h) und die Bahn hat Vorrang, wobei Straßenflächen und die Sicherheitsbereiche der Gleisanlage unbedingt freizuhalten sind.
12. Fluchtwege sind grundsätzlich freizuhalten.
13. Im gesamten Werksbereich besteht Helmtragepflicht. Entsprechend der jeweiligen Tätigkeit ist die jeweils vorgeschriebene Schutzausrüstung bzw. Schutzkleidung zu verwenden.
14. Im Werksgelände gilt absolutes Alkoholverbot.
15. Die Arbeitnehmerschutzvorschriften sind einzuhalten (BauV, ASchG, AAV usw.).
16. Betreten von Betriebsstätten, die nicht zum festgelegten Baustellenbereich zählen, ist verboten.
17. Im Werk Kindberg ist Erdgas in Verwendung.
Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen müssen mit dem zuständigen Betriebsverantwortlichen bzw. mit der Wärmestelle abgesprochen werden.